

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

dem Kreis Coesfeld

- nachfolgend "Kreis" genannt –

und

der Stadt Coesfeld

- nachfolgend "Stadt" genannt –

gemeinsam bezeichnet als "die Vertragspartner"

Präambel

Der Kreis ist als öffentlicher Aufgabenträger gemäß § 3 Abs. 1 Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV innerhalb seiner Gebietsgrenzen zuständig. Er ist in seinem Wirkungskreis "zuständige Behörde" im Sinne der VO (EG) Nr. 1370/2007. Die Stadt beabsichtigt, zunächst versuchsweise, die Einrichtung eines On-Demand-Verkehrs (ODM) als Ergänzung zum bestehenden ÖPNV-Angebot auf ihrem Stadtgebiet. Da der ODM ausschließlich auf dem Gebiet der Stadt verkehren wird, soll die Vergabe und Finanzierung durch die Stadt erfolgen. Zu diesem Zweck sind sich die Vertragspartner einig, dass die Aufgabenträgerschaft für den hiesigen ODM vom Kreis auf die Stadt übergehen soll. Hierzu vereinbaren sie bezogen auf den ODM im Stadtgebiet die Übertragung der Aufgabenträgerschaft einschließlich der Vergabezuständigkeit im Sinne von § 23 Abs. 1 Alt. 1 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW). Die Vereinbarung setzt voraus, dass die Vergabeabsicht der Stadt umgesetzt wird. Die von der Stadt zum Zwecke der Finanzierung beantragte Förderung beim Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen ist auf drei Jahre befristet, sodass der ODM zunächst für diesen Zeitraum eingerichtet wird. Diese Vereinbarung wird dementsprechend befristet.

§ 1 Aufgabenübertragung der Aufgabenträgerschaft

- (1) Der Kreis überträgt seine Aufgabenträgerschaft und Funktion als zuständige Behörde einschließlich Vergabezuständigkeit im Sinne von Art. 3 Abs. 1 VO und § 3 Abs. 2 ÖPNVG NRW für die in der Anlage 1 aufgeführten Verkehre gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 i. V. mit § 44 PBefG auf die Stadt (§ 23 Abs. 1 Alt. 1 und Abs. 2 Satz 1 GkG NRW). Die Übertragung umfasst alle Aufgaben und damit verbundenen Zuständigkeiten und Befugnisse, mit Ausnahme der Zuständigkeit für die Einnahmenaufteilung und Tarife sowie die Nahverkehrsplanung, die jeweils beim Kreis verbleiben.
- (2) Die Stadt nimmt die Übertragung an, wird die Verkehre gemäß Anlage ausschreiben und mit einer Laufzeit von drei Jahren vorbehaltlich eines entsprechenden Angebots vergeben und das Leistungsangebot gemäß § 2 Abs. 1 sicherstellen.

§ 2 Leistungsangebot

- (1) Die Stadt Coesfeld plant die Einrichtung eines ODM auf dem Stadtgebiet als Ergänzung zum vorhandenen ÖPNV-Angebot, bestehend aus BürgerBus sowie Regional- und Schülerverkehrslinien. Das Konzept sieht einen Betrieb mit bis zu zwei Fahrzeugen an sieben Tage die Woche vor. Flächenmäßig sollen im ersten Schritt primär die Kernstadt Coesfeld sowie die Wohngebiete Goxel und Brink Bestandteil des Bediengebietes sein. Zudem soll der Ortsteil Lette angebunden werden. Weitere Details ergeben sich aus der als Anlage 1 beigefügten Projektskizze.
- (2) Wesentliche Änderungen des verkehrlichen Leistungsangebots während der Laufzeit dieser Vereinbarung sind mit dem Kreis abzustimmen, insbesondere im Hinblick auf mögliche Konkurrenzierungen zum bestehenden, vom Kreis bestellten ÖPNV-Angebot.

§ 3 Rechte und Pflichten des Kreises

- (1) Der Kreis hat bei der Wahrnehmung der bei ihm verbleibenden übergreifenden Aufgabenträgeraufgaben die Interessen der Stadt zu wahren. Dies betrifft neben der Nahverkehrsplanung insbesondere auch Abstimmungen in den Gremien der Tarifgemeinschaft, Themen der Einnahmenaufteilung, die der Kreis auch für den ODM im Stadtgebiet wahrnimmt (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2). Im Zweifel bindet der Kreis die Stadt im Vorfeld ein.
- (2) Bei der Festlegung oder Veränderung der räumlichen und zeitlichen Schutzkorridore zur Vermeidung von Konkurrenzierung der Verkehre gemäß Anlage 2 zum

bestehenden ÖPNV-Angebot im Stadtgebiet hat sich die Stadt vorab mit dem Kreis abzustimmen.

§ 4 Finanzierung

Die Stadt ist für die Finanzierung der rein innerstädtischen ODM gemäß Anlage 1, für die ihr der Kreis die Zuständigkeit übertragen hat, allein verantwortlich. Ein Kostenausgleich für diese Verkehre wird seitens des Kreises nicht gewährt. Die Stadt hat für die Finanzierung auf eigene Haushaltsmittel und Förderungen zurückzugreifen.

§ 5 Verfahrenskosten

Die Verwaltungs- sowie Verfahrenskosten für die Durchführung der übernommenen Aufgabe (Eigenkosten sowie ggf. Kosten externer Berater) einschließlich der Kosten etwaiger Rechtsschutzverfahren trägt die Stadt.

§ 6 Haftung für Schadensersatz- und Kostenerstattungsansprüche

Die Stadt übernimmt mit der übertragenen Aufgabe alle bei deren Wahrnehmung ggf. eintretenden Schadensersatz- oder Kostenerstattungspflichten gegenüber Dritten und stellt den Kreis insoweit von jeder Haftung frei. Dies gilt auch für mögliche Kosten eines etwaigen Nachprüfungsverfahrens bzw. sonstigen Rechtsschutzverfahrens in allen Instanzen und ebenso für berechnete Ansprüche Dritter.

§ 7 Wirksamwerden und Laufzeit

- (1) Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Der Kreis wird diese Genehmigung zugleich im Namen der Stadt beantragen.
- (2) Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.
- (3) Die Vereinbarung hat eine Laufzeit bis zum 30.06.2030. Sie endet vorzeitig, wenn der von der Stadt zur Erbringung der ODM gemäß Anlage 1 zu vergebende öffentliche Dienstleistungsauftrag vorzeitig endet oder diese Verkehre ersatzlos und endgültig eingestellt werden, jeweils zum Endschaftszeitpunkt.
- (4) Für den Fall, dass die Stadt keine Förderung zur Finanzierung des vertragsgegenständlichen ODM erhält, besteht ein beiderseitiges Kündigungsrecht.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen gemäß § 24 Abs. 1 GKG NRW der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung so nahe wie möglich kommt. Gleiches gilt für den Fall, dass die Vertragspartner nachträglich feststellen, dass die Vereinbarung lückenhaft ist. Zum wirtschaftlichen Zweck gehören auch verkehrliche Ziele.

§ 9 Anlagenspiegel

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrags:

- | | |
|-----------------|---|
| Anlage 1 | Projektskizze zum geplanten ODM der Stadt Coesfeld |
| Anlage 2 | Übersicht zu möglichen Konkurrenzierungen des bestehenden ÖPNV-Angebots |

Datum und Unterschriften

..., den

Für den Kreis Coesfeld:

.....

..., den

Für die Stadt Coesfeld:

.....